



Erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementspreis bei allen Kaiserl. Post-
anstalten 2 Mark jährlich; für Zubringung
durch Briefträger 60 Pf. extra.

Inserate
werden in der Expedition d. Blattes jederzeit
angenommen. Die durchlaufende Zeile kostet
20 Pf., die Spaltzeile 10 Pf.

Kreis-Blatt

des

Königlichen Landraths-Amtes Kreises Löbau zu Neumark.

Redaction des amtlichen Theils:
Königl. Landrathsamt.

Expedition, Druck und Verlag:
J. Köpke's Buchdruckerei in Neumark.

No. 28.

Neumark, den 11. Juli.

1885.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes und des Kreis-Ausschusses.

Nr 307. Nach dem Reichs-Gesetze vom 28. Mai cr. (Reichs-Gesetz-Blatt No. 19) findet das Un-
fall-Versicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884 auf mehrere weitere Gewerbebetriebe Anwendung.

Unfall-
Versicherung.

Seitens der Unternehmer der nachgenannten Gewerbebetriebe ist die Anmeldung unter Benutzung
des hierunter abgedruckten Formulars bis spätestens zum **20. Juli cr.** bei der unteren Verwaltungs-
behörde, d. i. dem Landrathe zu bewirken.

Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf:

- a. den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb,
- b. den gewerbsmäßigen Expeditions-, Speicher- und Kellereibetrieb,
- c. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer u. Stauer,
- d. den Gewerbebetrieb des Schiffziehens (Treidelei), endlich
- e. auf die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder von einem Bundesstaat
für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung geführt wird:
 - a. den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen
für eigene Rechnung ausgeführt werden,
 - b. den Baggereibetrieb,
 - c. den Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb.

Gewerbsmäßig ist ein Fuhrwerksbetrieb, wenn aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe
gemacht wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbs, als unmittelbare Einnahmequelle für einige
Dauer betrieben wird. Hierher gehören insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibushaber,
der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sogenannten Hotelwagen, welche gegen Entgelt die Reisenden
von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen.

Der Speicher- und Kellereibetrieb muß gleich dem Expeditionsbetrieb, mit welchem derselbe im
unmittelbaren Zusammenhang im Gesetz genannt wird ebenfalls ein gewerbsmäßiger sein, wenn der
Unternehmer zu dessen Anmeldung verpflichtet sein soll. Auch hier kommt es also darauf an, daß der
Betrieb zu Zwecken des Erwerbs für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der Speicherei oder
Kellerei ein selbstständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Dock- und Packhofsbetriebe in großen Städten
bei Aktien-Speichern u., sei es, indem der übrige Gewerbebetrieb des Speicherei- oder Kellereibesizers
so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei oder Kellerei zusammenhängt, oder von diesem so sehr
abhängt, daß der Speicherei- oder Kellereibetrieb einen hervorstechenden Bestandtheil, wenn nicht den
Hauptbestandtheil des Gesamtunternehmens bildet, wie bei den Kornspeichern der Getreidegroßhändler
und den Kellereien der Weingroßhandlungen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann es sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbebetreibenden befindlichen „Speicher“ oder „Keller“, nicht aber um einen gewerbsmäßigen „Speicher-“ oder „Kellereibetrieb“ handeln.

Insbesondere fallen die gewöhnlichen Keller der Krämer und Höker, der Gast- und Bierwirthe nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Kellerei, und die Lagerräume, wie sie die Manufakturwaaren- oder Kolonialwaarenhändler zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbsmäßigen Speicherbetriebs.

Zur Binnenschiffahrt gehört auch die gewerbsmäßige Kleinschifferei mittelst Rähnen und Gondeln.

Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. So ist ein Fuhrwerksbesitzer, welcher gewerbsmäßig Personen oder Sachen befördert, nicht zur Anmeldung seines Betriebes verpflichtet, wenn er den letzteren allein versieht und keinen Kutscher, Postillon, Knecht in demselben beschäftigt.

Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 Mk. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresverdienstes.

Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

Die städtischen Polizeiverwaltungen und die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher wollen die unter die vorstehenden Bestimmungen fallenden Gewerbebetreibenden zur vorschriftsmäßigen Anmeldung **sofort** anhalten und dieselben darauf aufmerksam machen, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 20. d. Mts. bewirken, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . Regierungsbezirk . . . Kreis (Amt) . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . Straße . . Nr. . .

A n m e l d u n g

auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.***)
--------------------------------	-----------------------------	-----------------------	--	------------------

., den 1885.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Speditions- und Fuhrwerksbetrieb.

Bei mehreren Briebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.

***) Z. B. Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.

Neumark, den 9. Juli 1885.

Der Landrath.

Revision
mit den
Geißler'schen
Apparaten.

N^o 308. Die mir von den städtischen Polizei-Verwaltungen und den Herrn Amts-Vorstehern bisher erstatteten Berichte über den Ausfall der mittelst des Geißler'schen Apparates vorgenommene Revision der Schankgefäße sind nicht ausreichend, um einer von dem Herrn Regierungs-Präsidenten erforderte Nachweisung aufstellen zu können.

Die genannten Behörden ersuche ich ergebenst, mir bis **spätestens zum 18. d. Mts.** eine Nachweisung nach untenstehendem Schema einzureichen und gleichzeitig anzuzeigen, ob die Revision der Schankgefäße mit einem Apparate, welcher dem Stadt- bezw. Amtsbezirke eigenthümlich gehört, ausgeführt worden, oder ob der Apparat geliehen ist.

Da der Herr Regierungs-Präsident angeordnet hat, daß die von einigen Ortspolizeibehörden gemachten Angaben über Kompliziertheit und Langwierigkeit der Handhabung des Geißler'schen Apparates

näher begründet werden sollen, ersuche ich namentlich diejenigen Herrn Amts-Vorsteher welche den Apparat seiner Kompliziertheit wegen nicht haben anwenden können, mir über die bei der Revision in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen gleichzeitig eingehend zu berichten.

Nummer.	Zahl der Polizei-Bezirke.	Zahl der Wirthschaften.	Zahl der geprüften Gefäße.	Wegen erheblicher Differenzen beanstandeter Gefäße.	Ergebniß der wegen Spalte 5 eingeleiteten friminenellen Untersuchungen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Neumark, den 9. Juli 1885.

Der Landrath.

Nr 309, Die Ortsbehörden erinnere ich daran, daß die Zu- und Abgangs-Beläge für die an- und Klassensteuer- abziehenden, in den Klassensteuer-Stufe 3 bis 12 veranlagten Personen stets sofort beschafft werden müssen, damit bei Aufstellung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro I. Semester 1885/86, welche Anfangs September cr. erfolgt, vollständige Beläge beigelegt werden können.

Nicht vorschriftsmäßig belegte Abgänge werden bei der Revision der Listen ohne Weiteres gestrichen.

Neumark, den 8. Juli 1885.

Der Landrath.

Nr 310. Die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Herren Amtsvorsteher wollen mir **zum 1. August cr. pünktlich** anzeigen, wie viele Personen aus den resp. Stadt- und Amtsbezirken während der Monate Mai, Juni und Juli d. J. ausgewandert sind.

Es ist anzuzeigen:

1. welcher Nationalität die Ausgewanderten angehören,
2. wie viele Männer, Frauen und Kinder sich darunter befinden und
3. wohin sich die Auswanderung gerichtet hat.

Neumark, den 8. Juli 1885.

Der Landrath.

Nr 311. Die Jahresliste der Schöffen und Geschworenen ist nach den Vorschriften des Gerichts-Verfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 pro 1885 aufzustellen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher und die Magisträte des Kreises ersuche ich daher, die Urliste der in den resp. Ortschaften wohnenden Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, nach dem unten angegebenen Schema sofort aufzustellen u. eine Woche hindurch im Amtsstokale auszulegen, nachdem zuvor die Zeit und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Die öffentliche Auslegung und bezw. Bescheinigung hat auch zu erfolgen, wenn in die Liste keine Person aufgenommen worden ist. Bei der Aufstellung der Listen ist folgendes zu beachten:

1. In die Urliste sind aufzunehmen:
 - alle zur Zeit der Aufstellung der Listen seit zwei Jahren in dem Gemeinde- resp. Gutsbezirk wohnhaften über dreißig Jahre alten, reichsangehörigen, männlichen Personen.
2. In die Urliste sind **nicht** aufzunehmen:
 - A. Diejenigen Personen, welche zum Schöffenamte unfähig sind, d. h. also:
 1. Ausländer,
 2. Diejenigen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, d. h. rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurtheilt, oder mit zeitweisem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bestraft worden sind.
 3. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens und Vergehens eröffnet worden ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
 4. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
 - B. Diejenigen Personen, welche zum Schöffenamte **nicht zu berufen** sind, das sind:
 1. Personen unter 30 Jahren,
 2. Personen, welche noch nicht zwei volle Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben,
 3. Personen, welche für sich oder für ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten Jahren empfangen haben.
 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Amte nicht geeignet sind,

5. Dienstboten oder Instyleute,
6. Minister und Ministerialräthe,
7. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
8. Reichsbeamte, welche jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können, nämlich Reichskanzler, Präsidenten des Reichskanzleramts, Staatssecretair des Reichs, Chef der Admiralität, Direktoren und Abtheilungchefs im Reichskanzleramte, im auswärtigen Amte, und in den Ministerien, vortragende Rätthe im auswärtigen Amte, Militair- und Marine-Intendanten, diplomatische Agenten und Konsuln,
9. Staatsbeamte, welche auf Grund des Landesgesetzes jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können, nämlich Unterstaats-Secretaire, Ministerial-Direktoren, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Vicepräsidenten, Beamte der Staatsanwaltschaft, Vorsteher Kgl. Polizeibehörden und Landräthe,
10. Provinzial-Steuerdirektoren u. der Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin,
11. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
12. Mitglieder des Ober-Verwaltungsgerichts und die ständigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte,
13. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
14. Religionsdiener,
15. Volksschullehrer,
16. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörige Militairpersonen, einschließlich der Militairärzte und Militairbeamten.

Nachdem die Urliste zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen hat, ist solche mit der Bescheinigung, wie sie auf dem untenstehenden Formulare angegeben, zu versehen und mit den eingegangenen Einsprachen **bis zum 24. Juli cr. zur Vermeidung sofortiger, kostenpflichtiger Abholung** mir einzusenden.

Schließlich bemerke ich noch ausdrücklich, daß es nicht der Beurtheilung der resp. Guts- und Gemeindevorstände überlassen bleibt, wer zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen befähigt ist, oder nicht ist, sondern daß die Aufstellung der qu. Listen lediglich unter genauer Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu erfolgen hat. Trotzdem sind im vergangenen Jahre wiederum in sehr vielen Listen Personen ausgelassen worden, welche sich nach der Ansicht der Ortsbehörden dazu nicht eigneten. Ich bemerke deshalb, daß falls dies nochmals geschehen sollte, ich die betreffenden Listen kostenpflichtig werde vervollständigen lassen. Gedruckte Formulare sind in der hiesigen Buchdruckerei vorrätzig.

Neumark den 8. Juli 1885.

Der Landrath.

(Schema.)

U r l i s t e

der in der Gemeinde

wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Lau- fende No.	Vor- und Zuname.	Beruf.	Wohnort.	Lebensalter nach Jahren.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom bis einschl. in der Gemeinde und zwar im zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit.

den 1885.
Der -Vorsteher.

Sicherheits-
maßregel bei
Benutzung der
Dresch-
maschinen.

N^o 312.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 78 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872, in Verbindung mit den Vorschriften der §§. 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses die nachstehende Polizei-Verordnung für den Kreis Löbau erlassen.

§ 1. Bei allen in Betrieb kommenden Dreschmaschinen, welche durch ein außerhalb der Druschstätte aufgestelltes Göpelwerk in Bewegung gesetzt werden, muß nicht allein die das letztere mit der eigentlichen Dreschmaschine verbindende liegende Welle in ihrer ganzen Länge, sondern es müssen auch alle freiliegenden Räder des Göpelwerks und der eigentlichen Dreschmaschine mit einer Bekleidung von hinlänglich starken und gut zusammengefügtten Brettern versehen werden, damit Verunglückungen von Menschen vermieden werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

§ 3. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1882 in Kraft.

Neumark, den 9. Mai 1882.

Der Landrath.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird mit der Aufforderung an die Polizeibehörden und Gensdarmen republicirt, darauf zu halten, daß die in derselben abgedruckten Vorsichtsmaßregeln überall zur Anmeldung gebracht werden und daß Contraventionsfälle mir sofort angezeigt werden.

Neumark, den 3. Juli 1885.

Der Landrath.

N^o 313.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Aufstellung von Miethen.

Aufstellung
von Miethen.

Auf Grund der §§. 76, 77 und 78 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen zc. vom 29. Juni 1875 (G.-S. S. 335) in Verbindung mit §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 263) verordne ich mit Zustimmung des Provinzial-Raths der Provinz Westpreußen für den Umfang dieser ganzen Provinz, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung der Königlich-Regierung zu Danzig vom 13. Februar 1861 (Regierungs-Amtsblatt S. 17) was folgt:

§ 1. Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppel-Miethen (Diemen, Staken) dürfen nur so aufgestellt werden, daß sie von Gebäuden, welche mit einer Feuerung versehen, aber nicht feuersicher eingedeckt sind mindestens 20, von feuersicher eingedeckten, mit einer Feuerung versehenen Gebäuden mindestens 12, von den nicht mit einer Feuerung versehenen Gebäuden, sowie von einander, mindestens 5 Meter entfernt bleiben.

§ 2. Nur in besonderen, durch die Vertlichkeit bedingten Fällen dürfen solche Miethen in größerer Nähe von Gebäuden sowie von einander aufgestellt werden. Hierzu bedarf es jedoch in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Danzig, den 13. Juni 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen. v. Ernsthausen.

Indem ich vorstehende Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten den Kreiseingeseffenen in Erinnerung bringe, veranlasse ich die Ortspolizeibehörden und Gensdarmen des Kreises, strenge darauf zu halten, daß Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppelmiethen (Staken) nur in der erlaubten Entfernung von Gebäuden aufgestellt werden.

Uebertretungen sind **sofort** zu meiner Kenntniß zu bringen.

Neumark, den 9. Juli 1885.

Der Landrath.

N^o 314.

Bekanntmachung.

Staats-
Schuldscheine.

Von den in der 1. Verloosung gezogenen, durch unsere Bekanntmachung vom 17. September 1884 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1885 gekündigten 8271 Stück 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsschuldscheinen des Jahres 1842 sind die in der anliegenden Restanten-Liste aufgeführten 1617 Stück auch bis jetzt noch nicht der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Einlösung vorgelegt worden. Die Besitzer dieser Scheine werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Verzinsung derselben mit dem 1. Januar d. J. aufgehört hat und die überhobenen Zinsen bei Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 12. Juni 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Verzeichniß der ausgelosten Schuldverschreibungen hier und bei der Königl. Kreiskasse ausliegt.

Neumark, den 8. Juli 1884.

Der Landrath.

Eintritt in
Militair-
Institute.

№ 315. Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß:

1. die Bestimmungen über die Annahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei der Kaiserlichen Marine,
2. die Grundsätze für die Annahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg,
3. die Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen,
4. die Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen,

und zwar ad 1 im Kreisblatt No. 2, ad 2 und 4 im Kreisblatt No. 16 pro 1881 und ad 3 im Kreisblatt No 47 pro 1884 enthalten sind und auch hier eingesehen werden können.

Neumark, den 2. Juli 1885.

Der Landrath.

Abhaltung
einer
Hauscollekte.

№ 316. Während der Monate October und November d. J. wird nach § 65, 8 der Kirchenge- und Synodal-Ordnung im diesseitigen Kreise eine Hauscollekte zur Disposition der Provinzial-Synode abgehalten werden, was ich den Kreiseingesessenen hierdurch zur Kenntniß bringe.

Neumark, den 2. Juli 1885.

Der Landrath.

Personalien.

№ 317. Es sind gewählt und verpflichtet:

als Steuererheber:

der Rätbner Julian Dylengowski für die Gemeinde Truszczyn,

als Schöffe:

der Einsasse Krezhmon für die Gemeinde Montowo,

als Gemeindediener:

der Einwohner Carl Kossa für die Gemeinde Radomno.

Neumark, den 10. Juli 1885.

Der Landrath.

Räudekrankheit

№ 318. Die Räudekrankheit unter den Pferden des Einsassen Joseph Jurkiemitz in Hartowitz ist erloschen.

Neumark, den 3. Juli 1885.

Der Landrath.

Ausloosung
von Kreis-
obligationen.

№ 319.

Bekanntmachung.

Von den zu Zwecken der Chaussee- und Eisenbahnbauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 2. und 23. Juli 1873, 17. September 1875, 9. Januar 1879 und 27. April 1881 ausgegebenen Obligationen des Kreises Löbau sind am 25. Februar cr. behufs Amortisation ausgelooft worden:

Von der IV. Emission.

Littr.	A.	No.	7	über	1000	Thlr.
=	C.	=	72	=	100	=
=	D.	=	10	=	50	=

Von der V. Emission.

Littr.	C.	No.	2	über	500	Mt.
=	C.	=	3	=	500	=
=	D.	=	4	=	200	=
=	D.	=	44	=	200	=

Von der VI. Emission.

Littr.	C.	No.	11	über	500	Mt.
=	C.	=	17	=	500	=
=	D.	=	1	=	200	=
=	D.	=	44	=	200	=

Von der VII. Emission.

Littr.	A.	No.	6	über	3000	Mt.
=	B.	=	1	=	2000	=
=	B.	=	26	=	2000	=
=	C.	=	25	=	500	=
=	D.	=	1	=	200	=
=	D.	=	26	=	200	=
=	D.	=	95	=	200	=

Den Inhabern der gedachten Obligationen werden die bezeichneten Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Obligationen vom 1. October d. J. ab bei unserer Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem 1. October d. J. auf.

Neumark, den 6. Juli 1885.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Löbau. E. von Bonin, Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

N^o 320. Die nächste Spezialkonferenz für die zu meinem Konferenzbezirke gehörigen Herren Lehrer findet Freitag, den 17. Juli cr., von 10 Uhr Vormittags ab in der Schule zu Bielitz statt. Spezial-
konferenz zu
Bielitz.
Bischofswerder, den 4. Juli 1885. Der Kreis Schulinspektor. Lange.

N^o 321. Dienstag, den 14. Juli cr., Nachmittags um 2 Uhr, findet in Gwisdzyn eine Spezialkonferenz statt. Spezial-
konferenz in
Gwisdzyn.
Neumark, den 9. Juli 1885. Der Kreis Schulinspektor. Streibel.

N^o 322. Da der Kreis Löbau, ebenso wie der größte Theil des Regierungsbezirks in der letzten Zeit von ansteckenden Krankheiten heimgesucht worden ist, so ist Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten die nachfolgende Instruktion zur Verhütung ansteckender Krankheiten erlassen worden, nach welcher die betreffenden Behörden sich richten können. Ansteckende
Krankheiten.

Bei sanitätspolizeilichen Anordnungen wird von mir auf die folgende Instruktion jedesmal Bezug genommen werden; und werden die für einzelne Fälle nöthigen Maßregeln besonders angeordnet werden.

Löbau, den 6. Juli 1885.

Der Kreisphysikus. Dr. Wolff.

Instruktion zur Verhütung ansteckender Krankheiten.

1. Die Umgebung des Wohnhauses ist von Mist, Jauche, stehenden Wasserlöchern, Kothgruben, Unrath aller Art zu reinigen, Zufluß unsauberer Flüssigkeiten, z. B. von Waschwasser, Urin und Rinnsteinflüssigkeit zu verhüten,
2. Trinkwasser und das zum Spülen von ungekocht zu genießendem Gemüse nothwendige Wasser soll vorher abgekocht sein.
3. Das Krankenzimmer soll kein Vieh, keinen Unrath, keine faulenden und gährenden Stoffe oder Kartoffelvorräthe enthalten oder gar zum Aufstellen von Milch und anderen Nahrungsmitteln dienen.
4. Dauernde Durchlüftung durch offene Thüren und Fenster oder brennendes Kaminsfeuer ist zum Besten des Kranken erforderlich; Gesunde dürfen im Krankenzimmer Speisen und Getränke nicht zu sich nehmen und sind unnöthige Krankenbesuche überhaupt schädlich und verboten.
5. Der Kranke soll sich möglichst in einem besondern Zimmer abgesondert befinden, mindestens aber eine besondere Lagerstelle für sich allein haben, häufig gewaschen und mit frischer Bett- und Leibwäsche versehen werden.
6. Urin, Koth, Mund- und Waschwasser sind nicht einfach weg zu gießen, sondern sind in besondern Gefäßen mit der gleichen Menge 5% Chlorkalkwasser gemischt 24 Stunden lang aufzubewahren, ehe sie beliebig beseitigt werden.
7. Der Krankenpfleger soll thunlichst mit dem Kranken isolirt werden, um ein Heraus schleppen der Krankheit zu verhüten und soll sich oft die Hände und Arme mit 3% Karbolsäurewasser waschen.
8. Gefäß- und Trinkgeräth, unreine Bett- und Leibwäsche des Kranken soll sofort, sobald sie von demselben kommt in 3% Karbolsäurewasser 6 Stunden lang eingeweicht werden und kann dann zur Reinigung gelangen.
9. Nach der Genesung ist der Kranke am ganzen Körper, einschließlich der Bart oder Haupthaare, mit Seife zu reinigen und hat dasselbe mit denjenigen Personen zu geschehen, welche dasselbe Zimmer mit ihm bewohnten, die Krankenpflege ausübten oder sonst wie mit ihm in nähere Berührung traten.
10. Lagerstroh, Kehrriech, unsaubere Lappen, schlechtes Verbandszeug und andere werthlose Gegenstände des Krankenzimmers sind zu verbrennen, die Kleider **jämmtlicher** Zimmernossen und der Personen, welche sonst irgendwie mit dem Kranken in nähere Berührung traten, sind entweder in 3% Karbolsäurewasser 6 Stunden lang einzuweichen, oder im leeren Waschkessel über Feuer oder im heißen Backofen sehr stark zu erhitzen, oder 2 Stunden lang in einer Tonne zu belassen, welche auf einen mit dauernd stark kochendem Wasser gefüllten Waschkessel über Feuer steht und es ermöglicht, daß die heißen Wasserdämpfe in die Tonne unten ein und oben zu einem Loch von der Weite eines Bierflaschenforns wieder austreten.
11. Fußböden gedielt oder ungedielt, sind mit 10% Chlorkalkwasser stark zu durchtränken, so daß sich das Erdreich vollsaugt und erst dann ist das noch **nasse** Zimmer, falls der Arzt es überhaupt anordnen sollte, mit Chlorgas zu desinfizieren, zu welchem Zweck pro Kubikmeter Luft Raum 250 Gramm Chlorkalk und 350 Gramm rohe Salzsäure und nicht weniger ohne Wasserzusatz genommen werden müssen. Geringere Mengen sind ebenso werthlos wie das Verdampfen und Sprengen von Karbolsäurewasser oder das Verbrennen von Schwefel, besonders so lange noch der Kranke in demselben Raum sich befindet.

12. Der Besuch von Schule und Konfirmanden-Unterricht, sowie von Gasthäusern und anderen öffentlichen Lokalen und Versammlungen ist Mitgliedern von Familien, in denen ansteckende Krankheit herrscht, verboten, ebenfalls das öffentliche Ausstellen von Leichen, Versammlungen von Trauergesolge im Sterbehause und die Abgabe etwa von Kleidern und Betten des Verstorbenen, bevor die ersteren vorschriftsmäßig gereinigt sind.

13. Todte sollen möglichst bald beerdigt oder einer Leichenhalle übergeben werden, Leichenwäscherinnen müssen ihre Hände sorgfältig mit 3% Karbolsäurewasser rein halten und können werthlose Kleidungsstücke, Verbandszeug u. s. w. am Besten mit in den Sarg gegeben werden.

14. Jeder neue Krankheitsfall ist sofort zur Vermeidung von Strafen dem Ortsvorstand anzuzeigen.

Stechbriefe.

N^o 323. Gegen den unten beschriebenen jüdischen Lehrer Zacharias Morgenstern aus Gilgenburg, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Sittlichkeit-Verbrechens verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Justiz-Gefängniß zu Gilgenburg abzuliefern.

Allenstein, den 3. Juli 1885.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung: Alter 43 Jahre, Statur schlank, Größe 1,60 m, Haare schwarz, Augenbrauen schwarz, Nase spitz, Gesicht gewöhnlich, Bart Vollbart schwarz, Augen schwarz, Gesichtsfarbe bleich.

Besondere Kennzeichen: p. Morgenstern besaß einen echt jüdischen Typus.

N^o 324.

Stechbrief.

Der unten beschriebene Arbeiter Franz Salfowski, alias Chinilewski, alias Müller, aus Sobolezsek-Russisch-Polen ist aus dem Justizgefängniß zu Neidenburg woselbst er eine 8monatliche Gefängnißstrafe zu verbüßen hat, entwichen. Es wird ersucht denselben festzunehmen und in das nächste Justiz-Gefängniß abzuliefern, sowie hierher zu den Akten IV. 2^o 60/84 Mittheilung zu machen.

Allenstein, den 29. Juni 1885.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung: Alter 28 Jahre, Statur mittel, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, kurze dicke Nase, Zähne vollständig, Gesicht oval, Sprache polnisch, Bart keinen, Augen blau, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung: grauer Rock, schwarze Weste, gestreifte Hosen, weißes Hemde.

Besondere Kennzeichen: der Gesichtsausdruck verräth den slawischen (polnischen) Typus. Derselbe befindet sich im Besitz folgender, bei seiner Entweichung mitgenommenen Bekleidungsgegenstände: 1 blauer Rock, 1 Paar kurze Lederstiefel, 1 blaue Tuchmütze, welche in lila fällt, 1 wollenes Shawltuch roth und weiß gestreift, 1 weiß leinenes Hemde, 1 graue Tuchweste, 1 graue Tuchhose, 1 graue Drillichjacke, gezeichnet Justiz-Gefängniß Neidenburg, 1 Hemde mit demselben Zeichen, 1 Haarkamm und 1 Rasirmesser.

Öffentlicher Kreis-Anzeiger.

(Die Expedition des Kreisblatts besorgt Inserate in alle anderen Zeitungen zu Originalpreisen.)

Das Dampfsägewerk Forst Chelst,

$\frac{1}{2}$ Kilometer von der Löbau-Lautenburger Chaussee und 7 Kilometer von der Eisenbahnstation Montowo, offerirt

Bauholz, Bretter, Bohlen und Latten,

sowie

Ruß- und Brennschwarten

in vorzüglicher Qualität zu billigsten Preisen.

Lautenburg, den 5. Juli 1885.

Die Forstverwaltung.

W. Neumann.

Beilage.

Beilage

zum Kreisblatt des Königl. Landrathsamtes Kreises Löbau zu Neumark.
Wochenblatt für den Kreis Löbau.

No. 28.

Neumark, den 11. Juli

1885.

Nichtamtlicher Theil.

Die Personenpost zwischen Strasburg und Neumark hat vom 10. d. Mts. ab folgenden Gang: aus Strasburg 3²⁰ Morgens, aus Dt. Brzozie 5²⁰, aus Kauernit 6²⁰, in Neumark 6⁴⁰. Dieselbe hat demnach Anschluß an die erste Personenpost von Neumark nach Weissenburg 7 Uhr Morgens.

— Erledigte Stellen für Militär-Anwärter. Königsberg (Preußen), Königl. Regierung, Portier, 750 Mk. neben freier Wohnung im Kellergeschoß des neuen Ober-Präsidial- und Regierungsgebäudes. Marienburg, Seminar, Hausdiener, 600 Mk. jährlich und freie Wohnung. Tilsit, Postamt, Postschaffner, 800 Mk. Gehalt und 144 Mk. Wohnungsgeldzuschuß. Weissenburg (Westpreußen), Postamt, Landbriefträger, 450 Mk. Gehalt und 60 Mk. Wohnungsgeldzuschuß.

Holzversteigerungstermine.

Den 22. Juli, Vormittags 10 Uhr, im Alebs'schen Gasthause zu Bartnicka für sämmtliche Beläufe des Forstreviers Ruda.

Fahrmärkte.

In Kauernit d. 16. Juli Kram-, Vieh- u. Pferdemarkt.

Verdient Nachahmung! Vor einiger Zeit verlangte ein Bekannter, welcher längere Zeit an Verstopfung, verbunden mit Blutandrang, Kopfschmerzen, Herzklopfen, Appetitlosigkeit litt, auf besondere Empfehlung seines Hausarztes, die bekannten Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen. Der betreffende Apotheker, welcher aus unbekanntem Gründen die ächten Schweizerpillen nicht hatte, wollte den Käufer veranlassen, seine selbstfabricirten, ähnlich den ächten Schweizerpillen verpackten Pillen, weil besser und billiger, zu nehmen. Glücklicherweise war aber der Leidende auf die verschiedentlich existirenden Nachahmungen vorher aufmerksam gemacht und verließ sofort die Apotheke, um in einer anderen die ächten Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen zu kaufen. Dies verdient Nachahmung und wird man stets vor Täuschung bewahrt bleiben, wenn man darauf achtet, daß das Etiquett der Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen ein weißes Kreuz in rothem Feld und den Namenszug R. Brandt trägt.

Zwangs-Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Swiniarc Band I. Blatt 1 auf den Namen des Johann Damerau eingetragene, zu Swiniarc belegene Grundstück

am 22. August 1885, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — im Zimmer No. 22 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 91,89 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 18,16,30 Hektar zur Grundsteuer, mit 240 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuervolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei I. eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Erstehenden übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 24. August 1885, Mittags 12 Uhr,

an Gerichtsstelle im Zimmer No. 22 verkündet werden.

Löbau, den 6. Juni 1885.

Königliches Amts-Gericht.

Aufgebot.

Der Handelsmann Moses Silberstein zu Mroczno hat das Aufgebot der über die im Grundbuche von Mroczno Blatt 53 Abtheilung III. No. 16 auf Grund des Zuschlagsbescheides vom 20. November 1869 und der Kaufgelderbelegungsverhandlung vom 14. Januar 1870 eingetragenen und für ihn umgeschriebenen Post von 113 Thaler 13 Sgr. 10 Pf. rückständige Kaufgelder, gebildeten Hypotheken-Urkunde Zweck Erlangung einer neuen Ausfertigung beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 23. Oktober 1885, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer No. 14, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Neumark, den 27. Juni 1885.

Königliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Wir haben den Zinsfuß für Credite in laufender Rechnung (Contocorrente) vom 1. Juli cr. ab von 5 auf $4\frac{1}{2}$ % herabgesetzt.

Neumark, den 6. Juli 1885.

Vorschuß-Verein zu Neumark,
eingetragene Genossenschaft.
Liedke. Landshut. Schlesinger.

Holz-Verkauf.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von

**150 Stück Kiefern Spalt- und Rundlatten, sowie
Kiefern Brennholz**

aus dem Forstrevier Liebemühl steht auf

Donnerstag, den 16. d. Mts., Vormittags 10 Uhr,
im Hierock'schen Gasthose zu Bergfriede Termin an.

Liebemühl, den 3. Juli 1885.

Der königliche Oberförster.

Hypotheken-Darlehen,

kündbare, wie auf Amortisation zum zeitgemäßen Zinsfuße und unter coulantem Bedingungen vermitteln

Bertling & Uhsadel,

Generalagentur der National-Hypotheken-Credit-Gesellschaft zu Stettin,
Comtoir: Danzig, Brodbänken-gasse No. 50.

Schulfest in Neumark.

Das Schulfest der Stadtschulen findet am Montag, den 13. d. Mts., im Schmuck statt. Ausmarsch von den Schulen aus 10 Uhr Vormittags.

Zur regen Betheiligung an dem Feste werden Freunde und Gönner der Jugend freundlichst eingeladen.

Das Comitee.

Männergesangverein Neumark.

Ferien.

Der Beginn der Uebungen wird durch Rundschreiben bekannt gemacht.

Der Vorstand.

Warnung.

Hiermit warne ich, meinem jüngsten Sohne Wolf etwas auf meinen Namen zu verabsolgen, da ich für nichts auskomme.

Neumark, den 11. Juli 1885.

L. Marcus.

Neues Etablissement.

Ich offerire Drathnägeln, Baubeschläge, Scheunenthürbänder, Rohrgewebe, Rientheer etc. zu den billigsten Preisen.

Mein Geschäftslokal befindet sich im Hause des Glasermeisters Henschke. Neumark Wpr., d. 8. Juli 1885.

J. Weintraub.

Nowy skład.

Polecam gwoździe z drutu, okucia budowlane, zawiasy do wrot stodół, plecianki trzciniowe, smołę sosnową itd. po najtańszych cenach.

Mój skład znajduje się w domu szklarza Henschkiego.

Nowemiasto, dnia 8. lipca 1885.

J. WEINTRAUB.

Seit 1876: 23 Centralgesch. u. über 600 Fil. in Deutschl.!

Oswald Nier's Garantie-Mark.

(Hauptgeschäft: BERLIN, Wallstr. 23)
wohlbekannt
gesunde,
chemisch unter-
suchte, reine,
sogegypete französ.
Naturweine

AUX CAVES DE FRANCE
LIEPERANT - RETIER
ETC
N° 54.
OSWALD NIER.

von **50 Pf.**
per 1/2 Liter an
excl. Flasche.

Ausf. Preis-Courant gratis u. franco.

Filiale in:

in Dt. Eylau bei Herrn F. Henne.
in Strasburg bei Herrn C. F. Langer.
in Löbau bei Herrn Bendick.

Preis bei m. Filialen pro 1/2 Lit. 5 resp. 10 Pf. höher.



Die Rambouillet- Vollblut-Heerde KL. SCHOENBRUECK

bei Garnsee, Kreis Graudenz,

Tochterheerde der Freiherrlich von Richt-
hofen'schen Rambouillet-Vollblut-Heerde Bre-
ghels Hof in Schlesien (Züchter Herr Rud.
Riemann) stellt

Montag, den 3. August,

Vormittags 11 Uhr,

40 Vollblutböcke

zum meistbietenden Verkauf.

Bei vorheriger Anmeldung Abholung vom
Bahnhof Garnsee.

Selterwasser

bei Entnahme von 25 Flaschen frei
ins Haus 2,50 Mark empfiehlt

L. S. Herzfeld.

500 Mark zahle ich dem, der beim
Gebrauch von
Kothe's Zahnwasser
à Flacon 60 Pf., jemals wieder Zahnschmerzen
bekommt oder aus dem Munde riecht.

Joh. George Kothe Nachf. Berlin.
In Neumark bei **Hermann Klatt.**



Nur echt mit dieser Schutzmarke.

Professor Dr. Lieber's

Nerven-Kraft-Elixir

zur dauernden, radicalen und sicheren Heilung
aller, selbst der hartnäckigsten Nervenleiden,
besonders derer, die durch Augenverirrungen
entstanden. Dauernde Heilung aller Schwäche-
zustände, Bleichsucht, Angstgefühle,
Kopfleiden, Migräne, Herzklopfen, Magen-
leiden, Verdauungsbeschwerden etc.

Das Nerven-Kraft-Elixir, aus den edelsten
Pflanzen aller 5 Welttheile, nach den neuesten
Erfahrungen der med. Wissenschaft, von einer
Autorität ersten Ranges zusammengesetzt, bietet
somit auch die volle Garantie für Beseitigung
obiger Leiden. Alles Nähere besagt das jeder
Flasche beiliegende Circulär. Preis 1/2 Fl.
Mk. 5.—, ganze Fl. M. 9.—, gegen Ein-
senkung oder Nachnahme. —

Haupt-Dépôt M. Schulz, Han-
nover, Schillerstr. Dépôt:

K. Jankowsky, Apoth., Lissa (Posen),
Apothek z. gold. Anker, Grabow-Stettin,
Adlerapothek, Grünberg (Schlesien),
Rathsapothek, Marienburg (Westpr.),
E. Müller, Apoth., Braunsberg (Ostpr.),
S. Radlauer's Rothe Apotheke, Posen.

In allen Branchen

tüchtige Acquisiteure gesucht. Bevorzugt
solche aus Asscuranz, Buchhandel zc. Offerten
mit Angabe der gegenwärtigen Be-
schäftigung an **Saassenstein & Vogler,**
Hannover sub Ho 1438 a.

Nach Vorschrift des Universitäts-Professors
Dr. Harless, Königl. Geheimer Hofrath
in Bonn, gefertigte:

Stollwerck'sche Brust-Bonbons

seit 40 Jahren bewährt, nehmen unter
allen ähnlichen Hausmitteln den ersten Rang ein.

Gegen Husten und Heiserkeit
gibt es nichts Besseres.

Vorräthig à 50 Pf. in versiegelten Packeten in
den meisten guten Colonialwaaren-, Drogen-Ge-
schäften und Conditoreien sowie Apotheken, durch
Dépôtschilder kenntlich.

Gratulationskarten

empfeilt in reichhaltigster Auswahl

J. KOEPKE.

Erfrischend, wohlschmeckend, kühlend.

Brause-Limonade-Bonbon

PATENT



Man zerstoße einen Bonbon in einem Glase, giesse Wasser zu und augen-
blicklich ist unter Umrühren ein Glas Brause-Limonade fertig.

mit
Citronen-, Erdbeer-, Himbeer-, Johannisbeer-, Kirschen- und
Orangen-Geschmack, sowie einer Sorte, geeignet durch
Aufgiessen von Wasser und Wein zur Herstellung eines
Glases

Champagner-Imitation.

Die Brause-Limonade-Bonbons (patent. in d. meist. Staaten)
bewähren sich vorzüglich bei allen Erfrischungsbedür-
fnissen, und sind daher sowol im Sommer als im Winter,
ganz besonders auf Reisen, Landpartien, Jagden, Manöver,
sowie Bällen, Concerten, Theater etc. zu empfehlen. Auf
die bequemste und schnellste Art in einem Glase
Wasser — geben sie ein höchst angenehmes und kühlendes,
dabei sanitäres Getränk.

Schachteln à 10 Bonbons 1 Mk. — Pfg.

do. à 5 " 0 " 55 "

Kistchen mit 90 " 9 " 60 "

Für Export ausser deutschen mit engl., span., holländ.,
italienisch., schwed., russ., arab., indisch., chines., französ.
etc. Etiketten.

Ferner Brause-Bonbons mit medicamentösem Inhalte nach
ärztlicher Vorschrift mit genauer Angabe der im Bonbon
enthaltenen Dosis des Arzneimittels. (Eisen, Chinin,
Pepsin, Magnesium sulphuricum, Kalium bromatum, Li-
thium carbonicum, Natrium salicylicum, Coffeinum) nur
in Apotheken erhältlich.

Gebr. Stollwerck, Köln.

Die Brause-Limonade-Bonbons sind in fast
allen Niederlagen Stollwerck'scher Chocoladen und Bonbons
vorräthig, oder werden auf Verlangen von denselben
verschrieben.

Bälle

in grau und bunt

empfeilt

J. Koepke.